



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Gesundheitsplanungs GmbH
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 22. Oktober 2019
GZ 303.115/001–P1–3/19

Entwurf einer Verordnung zur Verbindlichmachung von Teilen des Regionalen Strukturplans Gesundheit Wien (RSG Wien – VO 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 5. September 2019, GZ: GPG–71100/0030–GPG/2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Anmerkungen

(1) Der RH weist einleitend kritisch darauf hin, dass ihm – mangels Begutachtungsverfahrens zum Gesundheits–Zielsteuerungsgesetz – G–ZG – keine Gelegenheit gegeben wurde, zu den mit diesen Regelungen vorgeschlagenen rechtlichen Maßnahmen und den damit verbundenen finanziellen Auswirkungen für das öffentliche Gesundheitswesen Stellung zu nehmen. Der RH verwies diesbezüglich auf seine Stellungnahme zum seinerzeitigen Begutachtungsentwurf des Gesundheitsreformumsetzungsgesetzes 2017 – GRUG 2017 vom 22. Mai 2017, GZ 302.857/001–2B1/17.

Der RH merkt weiter an, dass der RSG Wien zwar inhaltliche Grundlage für den Verordnungsentwurf ist, selbst jedoch ebenfalls keinem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde.

(2) Der RH hatte in seinem Bericht „Rolle des Bundes in der österreichischen Krankenanstaltenplanung“ (Reihe Bund 2015/17, TZ 9) kritisiert, dass die Strukturpläne Gesundheit (ÖSG und RSG) für die Leistungserbringer nicht verbindlich waren, und dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz empfohlen, auf die verbindliche Wirkung der Planungen auf Bundes– und Landesebene hinzuwirken.

Im Bericht zur diesbezüglichen Follow–up–Überprüfung (Reihe Bund 2018/65, TZ 3) wertete der RH seine Empfehlung als teilweise umgesetzt und hielt kritisch fest, dass das mit dem G–ZG eingeführte Modell zur verbindlichen Umsetzung der Strukturpläne keine generelle Verbindlichkeit festlegte, sondern die Möglichkeit

schuf, bestimmte Teile der Strukturpläne verbindlich zu stellen. Darüber hinaus erhöhte das Modell sowohl die Anzahl der Akteure als auch die Komplexität des Planungs- und Steuerungssystems. Da eine klare Zuordnung der Verantwortung für die Krankenanstaltenplanung komplexitätsreduzierend wirken kann, empfahl der RH dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, konkrete Schritte zu setzen, damit eine gesamthafte und bundesländerübergreifende Krankenanstaltenplanung in der Bundesverfassung sichergestellt wird.

Wie schon in seiner o.g. Stellungnahme zum Entwurf der ÖSG-VO 2019 weist der RH auch aus Anlass dieser Begutachtung darauf hin, dass diese Empfehlung nach wie vor nicht berücksichtigt wurde.

(3) Der RH empfahl dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse und der Wiener Gebietskrankenkasse im Bericht „Versorgung im Bereich der Zahnmedizin“ (Reihe Bund 2018/24, TZ 17), eine analytische Planung der Angebotsstruktur der zahnmedizinischen Versorgung vorzunehmen und nach Möglichkeit in die RSG aufzunehmen. Zur Vorbereitung der Gesundheitsplanung im Rahmen der RSG wären die maßgeblichen Planungsparameter für die Zahnambulatorien klar zu definieren und die entsprechenden Grundlagen zu schaffen.

Der Entwurf weist einen derartigen Inhalt nicht auf, weil der RSG Wien eine solche als verbindlich zu erklärende Regelung nicht enthält. Der RH hält aus Anlass dieser Begutachtung kritisch fest, dass das Instrument des RSG und der Verordnung i.S.d. § 23 Abs. 4 G-ZG und § 10 Abs. 1 Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz 2017 nicht voll genutzt und seine Empfehlung nicht berücksichtigt wird.

2. Zu Anlage 3 des Entwurfs

2.1 Grundsätzliche Anmerkungen

(1) Gemäß § 5 Abs. 2 ÖSG-VO 2018 hat die RSG-Planungsmatrix (RSG-PM) in Struktur und Aufbau der Anlage 3 (der ÖSG-VO 2018) zu entsprechen und kann um weitere bundeslandspezifische Planungsgrößen und Zusatzinformationen ergänzt werden.

(2) Der RH weist darauf hin, dass Anlage 3 des Entwurfs teilweise nicht den Vorgaben der ÖSG-VO 2018 zur RSG-PM entspricht. So ist bspw. Folgendes nicht ausgewiesen:

- Tagesklinik-Plätze,
- Zentren-Standorte teilweise (z.B. in den Bereichen Geburtshilfe, Kinder- und Jugendheilkunde und Trauma-Versorgung),
- Großgeräte für das Bundesland und die einzelnen Krankenanstalten (lediglich Verweis auf den Großgeräteplan),
- Planwerte für Dialyse-Einheiten,
- Partner- bzw. Mutterabteilungen bei reduzierten Organisationsformen (z.B. dislozierte Tages- oder Wochenklinik).

2.2 Zu den Großgeräten

Hinsichtlich der Großgeräte wies der RH in seinen o.g. Stellungnahmen zu den Entwürfen der ÖSG-VO darauf hin, dass durch die Verbindlicherklärung des Abschnitts 4.4 des ÖSG 2017 in § 4 i.V.m. Anlage 2 der Verordnung zwar die Anzahl der bis 2020 in den Krankenanstalten und extramural zu realisierenden Großgeräte (Großgeräteplan) verbindlich festgelegt wurde, eine Verbindlicherklärung der in Abschnitt 4.2 des ÖSG 2017 enthaltenen Planungsrichtwerte für die Großgeräteplanung jedoch nicht vorgesehen war. Daraus könnte abgeleitet werden, dass der Großgeräteplan künftig einen höheren Grad an Verbindlichkeit hat als die Planungsrichtwerte für die Großgeräteplanung.

Daher führte der RH in seinen o.g. Stellungnahmen zu den Entwürfen der ÖSG-VO aus, dass aus seiner Sicht die ÖSG-VO nicht dazu führen sollte, dass die im ÖSG 2017 festgelegten Planungsrichtwerte gegenüber dem – teilweise nicht mit diesen Richtwerten übereinstimmenden – Großgeräteplan in den Hintergrund treten. Vielmehr wäre der Großgeräteplan laufend den im ÖSG 2017 festgelegten Planungsrichtwerten und dem erhobenen tatsächlichen Bedarf an Großgeräten anzupassen, um eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Großgeräten sicherzustellen.

3. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf sind aufgrund der Verbindlichmachung von Strukturplanungsvorgaben finanzielle Auswirkungen verbunden, die aus Sicht des RH beträchtlich sein können.

Der RH weist daher wie schon in seinen Stellungnahmen zur ÖSG-VO 2018 und zur ÖSG-VO 2019 kritisch darauf hin, dass bei Erlassung einer Verordnung durch die Gesundheitsplanungs GmbH keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur Darstellung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen besteht, wodurch dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, dem Nationalrat und der Öffentlichkeit diese Informationen vorenthalten werden. Der RH regt daher aus Gründen einer transparenten und nachvollziehbaren Darstellung neuerlich an, die gesamten finanziellen Auswirkungen eines Regelungsvorhabens in allen Fällen abzuschätzen und in den Erläuterungen darzustellen.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:

SCh. Dr. Robert Sattler

Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:

Beatrix Pilat

